

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 10 | ausgegeben am 20. März 2019

Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (Wahlordnung)

vom Datum 19. März 2019

Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (Wahlordnung)

vom 19. März 2019

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat am 12.03.2019 auf Grund von § 9 Absatz 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 3 Zeitpunkt der Wahlen und Arten der Wahlen
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Bekanntmachung der Wahl
- § 6 Verzeichnis der wahlberechtigten Personen
- § 7 Auslegung der Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen
- § 8 Änderung der Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen
- § 9 Endgültiger Abschluss der Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 13 Verhältniswahl
- § 14 Mehrheitswahl
- § 15 Wahlräume
- § 16 Stimmzettel und Wahlumschläge
- § 17 Briefwahl

§ 18 Ordnung im Wahlraum

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

§ 20 Stimmabgabe im Wahlraum

§ 21 Stimmabgabe durch Briefwahl

§ 22 Ende der Stimmabgabe

§ 23 Öffentlichkeit

§ 24 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

§ 25 Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung von Stimmzetteln

§ 26 Ungültige Stimmzettel

§ 27 Ungültige Stimmen

§ 28 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

§ 29 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

§ 32 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

§ 33 Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung

§ 34 Fristen und Termine, Ersatz schriftlicher Erklärungen

§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 36 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen der:

1. Mitglieder im Senat (§ 19 Absatz 2 Nummer 2 LHG),
2. Mitglieder in den Fakultätsräten (§ 25 Absatz 2 Nummer 2 LHG),

Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 9 Absatz 8 Satz 7 LHG).

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach § 9 Absatz 1 Satz 1 LHG und nach § 10 Absatz 2 der Grundordnung. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe richtet sich nach § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG. Wer mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt.

(2) Mitglieder der Gruppe gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG (Studierende gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) LHG), die in einem fakultätsübergreifenden oder in zwei oder mehr Studiengängen eingeschrieben sind, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie das Wahlrecht ausüben wollen. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Abschluss des Verzeichnisses der wahlberechtigten Personen möglich. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten wird anhand der Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen überprüft, in welcher Fakultät der Studierende das aktive und passive Wahlrecht ausübt.

(3) Mitglieder der Gruppe gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG (eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) LHG), die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG) oder in der Gruppe der Studierenden (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG) ausüben.

(4) In sonstigen Fällen der Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 5 LHG bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die wahlberechtigte Person hat bis zum Abschluss des Verzeichnisses der wahlberechtigten Personen erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe beziehungsweise Fakultät ausüben will.

(5) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die durch Kooptation weiteren Fakultäten angehören, sind in diesen nicht stimmberechtigt.

(6) Erklärungen im Sinne dieser Vorschrift gelten einheitlich für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen. Erklärungen können für die jeweilige Wahl bis zum Abschluss des Verzeichnisses der wahlberechtigten Personen abgegeben werden; ein Widerruf einer Erklärung nach diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.

(7) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen eingetragen sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der 29. Tag vor der Wahl.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen und Art der Wahlen

(1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmung werden vom Rektorat festgesetzt.

(2) Die Wahlen zum Senat sowie zu den Fakultätsräten können gleichzeitig durchgeführt werden. Soweit die Wahlen gleichzeitig durchgeführt werden, können gemeinsame Wahlorgane nach § 4 gebildet werden.

(3) Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 13). Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 14). Die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) für den Senat erfolgt fakultätsweise durch die Mitglieder dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und der Wahlleitung. Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber sowie Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.

(2) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die erforderlichen Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule, soweit sie die Bestellung der Mitglieder der Abstimmungsausschüsse, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der erforderlichen Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses überträgt. Im Rahmen der Bestellung werden sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern; ein Mitglied des Wahlausschusses nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr.

(4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern; ein Mitglied des Abstimmungsausschusses nimmt zugleich das Amt der Schriftführerin oder des Schriftführers wahr.

(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann bei entsprechender Bestellung durch die Rektorin oder den Rektor der Wahlausschuss zugleich die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

(6) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Hierbei ist sie an die Weisungen des Wahlausschusses gebunden. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleitung macht spätestens am 49. Tag vor dem Wahltag die Wahl in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt. Änderungen der Wahlräume sowie der Zuweisung der wahlberechtigten Personen zu diesen Räumen nach Absatz 2 Nummer 2 können bis längstens eine Woche vor dem Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Wahltag und die Wahlzeit,
2. die Lage der Wahlräume,
3. die Zahl der von den einzelnen Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Verzeichnis der wahlberechtigten Personen eingetragen ist,
7. die Aufforderung, dass sich angenommene eingeschriebene Doktorandinnen oder Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, bis zum Abschluss des Verzeichnisses der wahlberechtigten Personen gegenüber der Wahlleitung erklären müssen, in welcher Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.
8. den Hinweis, dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln beziehungsweise bei der Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen abgestimmt werden darf,
9. den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
10. den Hinweis, dass Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber, Vertreterinnen oder Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
11. den Hinweis, dass eine wahlberechtigte Person, die mehreren Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG angehört, nur in einer Gruppe wahlberechtigt ist,
12. den Hinweis, dass wählbar nur ist, wer in das Verzeichnis der wahlberechtigten Personen eingetragen ist,
13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach § 9 Absatz 1, 3, 4, 7 und 8 sowie § 61 Absatz 2 LHG.

§ 6 Verzeichnis der wahlberechtigten Personen

(1) Alle wahlberechtigten Personen sind nach den Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG getrennt (Wahlberechtigtengruppen) in Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen (Wahlberechtigtenverzeichnis) einzutragen. Die Verzeichnisse werden in Listenform geführt. Die Aufstellung der Verzeichnisse obliegt der Wahlleitung.

(2) Die Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen müssen gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung,

5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
6. die Fakultätszugehörigkeit,
7. Vermerk über Stimmabgabe,
8. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach § 2 Absatz 2 bis 5,
9. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
10. Bemerkungen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wahlberechtigtenverzeichnis für jede Wahlberechtigtengruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Der vorläufige Abschluss der Wahlberechtigtenverzeichnisse kann auch von der Wahlleitung vorgenommen werden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

§ 7 Auslegung der Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen

(1) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der zentralen Verwaltung der Hochschule zur Einsicht durch die Mitglieder der Hochschule auszulegen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wahlberechtigtenverzeichnis kann beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.

(2) Die Auslegung wird von der Wahlleitung in hochschulüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss angeben:

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen ausliegen,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nur wählen darf, wer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wahlberechtigtenverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wahlberechtigtenverzeichnisse vom Wahlleiter zu beurkunden.

§ 8 Änderung der Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen

(1) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) Alle Mitglieder der Hochschule und die Personen, welche die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Hochschule haben, können, wenn sie ein Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise zu erbringen, sofern die behaupteten Tatsachen dem Wahlausschuss oder der Wahlleitung nicht bekannt oder

offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Wahlleitung. Der oder dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 29. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wahlberechtigtenverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen

(1) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleitung in den Verzeichnissen der wahlberechtigten Personen zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen wahlberechtigten Personen, getrennt nach Wahlberechtigtengruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der wahlberechtigten Personen.

(2) Stellt die Wahlleitung auf Grund der Wahlberechtigtenverzeichnisse fest, dass einer Wahlberechtigtengruppe nicht mehr Mitglieder angehören, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so stellt sie fest, dass für diese Gruppe von wahlberechtigten Personen eine Wahl unterbleibt und die wählbaren Mitglieder ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind. Diese Mitglieder sind hiervon zu verständigen.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wahlberechtigtengruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 16:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen und mit einem Kennwort zu bezeichnen.

(2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein:

1. für die Wahlen zum Senat:
 - a) bei der Wahlberechtigtengruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wahlberechtigtengruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe;
2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten:
 - a) bei der Wahlberechtigtengruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wahlberechtigtengruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wahlberechtigten-Gruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung und bei Studierenden neben der Matrikel-Nummer die Fakultätszugehörigkeit angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Unterzeichnerin oder welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer sie oder ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die oder der an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder Unterzeichner als Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags; sie oder er wird von der oder dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin oder Unterzeichner vertreten.

(4) Eine wahlberechtigte Person darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine wahlberechtigte Person Satz 1 nicht beachtet, so ist ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner sein.

(5) Der Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind; er darf jedoch höchstens dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber ist anzugeben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer mit Studiengangzugehörigkeit,
5. die Fakultätszugehörigkeit.

Jeder Wahlvorschlag muss durch ein zulässiges Kennwort bezeichnet werden.

(6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie oder er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie oder er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landeshochschulgesetzes und dieser Ordnung entsprechen. Etwaige Mängel hat sie der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und sie oder ihn aufzufordern, behebbare Mängel innerhalb der Behebungsfrist rechtzeitig zu beseitigen; Mängel müssen spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.

(9) Nach Ablauf der Einreichungsfrist von Absatz 1 können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr nachgeholt werden. Sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge:

1. die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,

2. die eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. die nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wahlberechtigten-Gruppe sie gelten sollen,
4. die nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl wahlberechtigter Personen unterzeichnet sind oder
5. die mehr als dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, als handele es sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das diskriminierend oder beleidigend wirken könnte oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen oder Bewerber zu streichen:

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
5. die nicht wählbar sind.

(4) Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor der Wahl macht die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in der für öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Form bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wahlberechtigten-Gruppe zu enthalten:

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und bei Briefwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen gewählt werden darf,
3. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 9 Absatz 8 Satz 6 LHG,
4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 und 14).

§ 13 Verhältniswahl

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn:

1. von einer Wahlberechtigtengruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und
2. von dieser Wahlberechtigtengruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens dreimal so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

Dies gilt nicht für die Wahlen der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer für den Senat, die werden nach den Regeln der Mehrheitswahl gewählt.

(2) Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Zulässig ist es Bewerberinnen oder Bewerber eines Wahlvorschlages auf einen anderen Wahlvorschlag zu übertragen (Panaschieren). Eine Stimmenhäufung (Kumulieren) ist nicht zulässig.

(3) Die Wählerin oder der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie oder er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern ankreuzt.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren (§ 30 Absatz 2 Nummer 1).

§ 14 Mehrheitswahl

(1) Mehrheitswahl findet statt, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nicht gegeben sind.

(2) Die Wählerin oder der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Die Wählerin oder der Wähler kann auf dem Stimmzettel gegebenenfalls zusätzlich zu den vorgedruckten zugelassenen Wahlvorschlägen weitere wählbare Mitglieder ihrer oder seiner Wahlberechtigtengruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der jeweiligen Person eintragen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie oder er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern beziehungsweise die Namen der selbst eingetragenen Personen ankreuzt. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

(4) Die Bewerberinnen oder Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 30 Absatz 3).

§ 15 Wahlräume

Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume und sorgt dafür, dass die Wählerinnen oder Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.

§ 16 Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Bei der Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlbriefumschlägen (Wahlbriefe) sorgt die Wahlleitung.

Sie achtet darauf, dass für die wahlberechtigten Personen in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Absatz 5 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wahlberechtigtengruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wahlberechtigtengruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

(3) Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wahlberechtigtengruppen können Wahlumschläge verschiedener Farbe und Größe verwendet werden. Wahlumschläge müssen als solches gekennzeichnet werden.

§ 17 Briefwahl

(1) Eine wahlberechtigte Person, die oder der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, diese im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag bei der Wahlleitung für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert einen Briefwahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Briefwahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Er muss von der Wahlleitung oder von der oder dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen sind im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Der Wahlbriefumschlag muss die Wahlberechtigtengruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an wahlberechtigte Personen auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die Wahlberechtigten tragen die Kosten der Rücksendung, hierauf sind sie hinzuweisen.

(3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

§ 18 Ordnung im Wahlraum

(1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Wahlveranstaltung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Wahlzeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein.

(2) Die Wahlleitung wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin oder des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Sie oder er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie oder er die Wahlurnen zu verschließen.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Wahl stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Stören wahlberechtigte Personen die Wahl, so soll

ihnen, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe geben werden.

(4) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse können während der Wahl nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Wahl nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigte Personen können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte Personen, die nicht schreiben oder lesen können oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 20 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Wahlberechtigte Personen weisen sich im Wahlraum durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, eines Mitgliedsausweises oder des Studierendenausweises oder wenn dies nicht möglich ist, auf Verlangen auf andere Weise über ihre Person aus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis. Stellt der Abstimmungsausschuss das Wahlrecht fest, erhält die wahlberechtigte Person den Stimmzettel für die jeweilige Wahl, begibt sich ohne den Wahlraum zu verlassen an den für die geheime Stimmabgabe vorgesehenen Platz, füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach wirft die stimmberechtigte Person oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.

(2) Der Abstimmungsausschuss vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Verzeichnisses der wahlberechtigten Personen.

(3) Der Abstimmungsausschuss hat eine Person zurückzuweisen:

1. die nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
2. deren Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,
3. die bereits einen Stimmabgabevermerk im Verzeichnis der Stimmberechtigten hat, es sei denn sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,
4. die das Abstimmungsgeheimnis nicht wahrt,
5. die erkennbar mehrere gleiche oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel in die Wahlurne werfen will.

§ 21 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel, steckt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt ihn. Sie oder er bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie oder er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

(2) Finden Wahlen zu verschiedenen Gremien gleichzeitig statt, so sind die Stimmzettel für jede Wahl gesondert in je einen amtlichen Wahlumschlag zu stecken, zu verschließen und zusammen mit dem dazugehörigen ausgefüllten Briefwahlschein jeweils gesondert in den für jede dieser Wahlen bestimmten amtlichen Wahlbriefumschlag einzulegen. Im Übrigen gilt Absatz 1.

(3) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung oder eine oder ein von ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte Bedienstete oder beauftragter Bediensteter kann wahlberechtigten Personen die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann, der von der Briefwählerin oder vom Briefwähler sofort zu verschließen ist. Die Wahlleitung oder die oder der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entsprechend Satz 1 entgegen.

(4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingeht. Das Risiko rechtzeitigen Zugangs tragen die Wahlberechtigten. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefumschläge unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(5) Die eingegangenen Wahlbriefe sind unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung händigt sie zu Beginn der Auszählung dem Abstimmungsausschuss aus.

(6) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Briefwahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Wahlberechtigtenverzeichnis oder in der Liste nach § 17 Absatz 1 verglichen. Anschließend werden die Briefwahlscheine gezählt.

(7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:

1. er nicht bis zum Ende der Wahlzeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. die Wahl durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,
4. dem Wahlbrief kein oder kein verschlossener Wahlumschlag beigelegt ist oder der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
5. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigelegt ist,
6. der oder die Stimmzettel sich nicht in dem jeweiligen Wahlumschlag befinden.

In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe durch Briefwahl nicht vor.

(8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Absatzes 6 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 29) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(9) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkter Wahl von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne geworfen.

§ 22 Ende der Stimmabgabe

Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Wahlzeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Raum anwesenden wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden. Haben sie gewählt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 21 behandelt, so erklärt die oder der Vorsitzende die Wahlveranstaltung für geschlossen.

§ 23 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse erfolgen hochschulöffentlich im Wahlraum oder in unmittelbar verbundenen Nebenräumen. Finden Ermittlung und Feststellung nicht im Wahlraum statt, ist im ursprünglichen Wahlraum auf den anderen Auszählungsraum rechtzeitig und für jedermann deutlich erkennbar hinzuweisen.

§ 24 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen unmittelbar nach dem Ende der Wahlzeit ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und einer Wahlhelferin oder einem Wahlhelfer bestehen müssen, ist zulässig.

(2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Stimmabgabe statt, so gibt die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel und die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.

§ 25 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen oder Wähler und Sammlung von Stimmzetteln

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge und die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und, getrennt nach den einzelnen Wahlberechtigtengruppen, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Wahlvermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Danach werden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und diese gezählt. Dabei sind Wahlumschläge, die leer sind oder in denen sich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl befinden, zunächst mit den Stimmzetteln beiseite zu legen.

§ 26 Ungültige Stimmzettel

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel:

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die über die bloße Stimmabgabe hinausgehende Eintragungen enthalten oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber überschritten ist oder
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

(2) Bei Briefwahl gilt neben Absatz 1:

1. ein Stimmzettel, der sich im Wahlumschlag einer anderen Wahlberechtigtengruppe befindet als ungültig,
2. ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, als ein ungültiger Stimmzettel,
3. ein Wahlumschlag, der mehr als einen Stimmzettel enthält als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültiger Stimmzettel.

§ 27 Ungültige Stimmen

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmen:

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
2. bei denen der Name der oder des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der oder des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. die bei Verhältniswahl für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wahlberechtigtengruppe stehen,
4. die bei Mehrheitswahl für Personen abgegeben worden sind, die nicht der Wahlberechtigtengruppe der wählenden Person angehören,
5. die für Personen abgegeben sind, die nicht wählbar sind.
6. mit denen eine unzulässige Stimmenhäufung vorgenommen wird.

§ 28 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wahlberechtigtengruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf alle Bewerberinnen oder Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

(3) Bei Mehrheitswahl werden die folgenden Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.

§ 29 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Wahl, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

(1) Über den gesamten Verlauf der Wahl hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Wahl und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelfer,
3. den Tag, den Beginn und das Ende der Wahl,
4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wahlberechtigtenengruppe:
 - a) der in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen,
 - b) der Wählerinnen oder Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Versicherung der Nichteinsicht in die Stimmabgabe bei Briefwahl,
6. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss:

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
4. die Wahlberechtigtenverzeichnisse,
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Bei Verhältniswahl ermittelt der Wahlausschuss die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

1. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei dem Wahlvorschlag mitzuzählen, von dem die Bewerberin oder der Bewerber übernommen wurde. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen

ausgesondert werden, wie Bewerberinnen oder Bewerber für die einzelne Wahlberechtigtenengruppe zum Senat sowie zu den Fakultätsräten zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

2. Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Nummer 1 entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerberinnen oder Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Nachrückerinnen oder Nachrücker der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen; Bewerberinnen und Bewerber, auf die keine Stimme entfällt, werden nicht zu Nachrückerinnen oder Nachrückern.
 3. Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.
 4. (3) Bei Mehrheitswahl ermittelt der Wahlausschuss die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest: Die Bewerberinnen oder Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Die Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Nachrückerinnen oder Nachrücker; Bewerberinnen und Bewerber, auf die keine Stimme entfällt, werden nicht zu Nachrückerinnen oder Nachrückern. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.
- (4) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:
1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
 4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wahlberechtigtenengruppe:
 - a) der in die Wahlberechtigtenverzeichnisse eingetragenen wahlberechtigten Personen,
 - b) der Wählenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
 6. a) bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wahlberechtigtenengruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wahlberechtigtenengruppen sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Nachrückerinnen oder Nachrücker,

b) bei Mehrheitswahl die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber und die Feststellung der Nachrücker,

7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

(5) Zugleich mit der Feststellung des Wahlergebnisses wird die Reihenfolge der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die gewählten Bewerberinnen oder Bewerber festgelegt.

(6) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerber und der entsprechenden Nachrückerinnen oder Nachrücker bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat in der für öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Form zu erfolgen und hat, getrennt für jede Wahl und Gruppe wahlberechtigter Personen, zu enthalten:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wahlberechtigtengruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wahlberechtigtengruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen, die Namen der Mitglieder, die nach § 9 Absatz 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.

(2) Die Wahlleitung hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu benachrichtigen. Geht von Gewählten innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (§ 9 Absatz 2 Satz 1 LHG) ein, so gilt die Wahl als angenommen. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet das Rektorat.

§ 32 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 31 Absatz 1 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin oder dem Rektor vor dem Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt die Rektorin oder der Rektor ein Ersatzmitglied.

(4) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat das Wahlergebnis zu überprüfen und bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin oder dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er die Feststellung des Wahlergebnisses aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahlberechtigtenverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Rektorin oder der Rektor keine andere Entscheidung trifft.

(5) Die Wahlen sind von der Rektorin oder dem Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

(6) Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen war oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 5 dar.

(7) Entscheidungen der Rektorin oder des Rektors nach Absatz 4 und 5 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Das Rektorat legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 findet für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 33 Nachrücken, Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung

(1) Die Nachrückerinnen oder Nachrücker gemäß § 30 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 rücken in der dort festgelegten Reihenfolge nach, wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wahl nicht annimmt, die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt, aus einem sonstigen Grund ausscheidet oder die Rechte und Pflichten als Mitglied gemäß § 9 Absatz 7 LHG ruhen. Bei Verhältniswahl findet ein Nachrücken ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages statt. § 31 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Wahlorgane das Rektorat tritt.

(2) Bei Verhinderung an der Sitzungsteilnahme findet Absatz 1 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Nachrückerinnen oder Nachrücker als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Bei Verhältniswahl findet Absatz 1 ausschließlich innerhalb eines jeden Wahlvorschlages Anwendung. Näheres regelt die Verfahrensordnung.

(3) Ist eine Stellvertretung gemäß Absatz 2 nicht möglich, werden die Wahlmitglieder nach schriftlicher Übertragung des Stimmrechts durch ein stimmberechtigtes Mitglied derselben Gruppe des entsprechenden Gremiums vertreten. Einer Person können maximal zwei Stimmen übertragen werden. Eine weitere Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Näheres regelt die Verfahrensordnung.

(4) Absatz 3 findet auch bei Ruhen der mitgliedschaftliche Rechte gemäß § 9 Absatz 7 LHG Anwendung, wenn in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Nachrückerinnen oder Nachrücker mehr vorhanden sind oder die jeweilige Liste erschöpft ist.

(5) Eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 34 Fristen und Termine, Ersatz schriftlicher Erklärungen

(1) Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Soweit in dieser Wahlordnung schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten vorgenommen werden müssen, können diese, ausgenommen die Ausübung des Wahlrechts selbst nach § 19 dieser Wahlordnung, auch durch einfache elektronische Übermittlung per E-Mail oder per Telefax abgegeben werden. Erforderliche Unterschriften können nur durch eine zugelassene Signatur nach § 3a EAnpG ersetzt werden.

(3) Als Arbeitstage im Sinne dieser Satzung gelten alle Werktage außer Samstag. Der 24. und 31. Dezember eines Jahres gelten nicht als Arbeitstage.

§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind mit Rechtskraft der Wahl zu vernichten. § 21 Absatz 9 bleibt unberührt.

§ 36 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Gremienwahlen für die ab dem 1. Oktober 2019 beginnende Amtszeit.

(2) Gleichzeitig wird die Ordnung zur Durchführung von Wahlen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 1. Februar 2007, in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 2. April 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 16 oder 2014) aufgehoben.

Karlsruhe, den 19. März 2019

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor